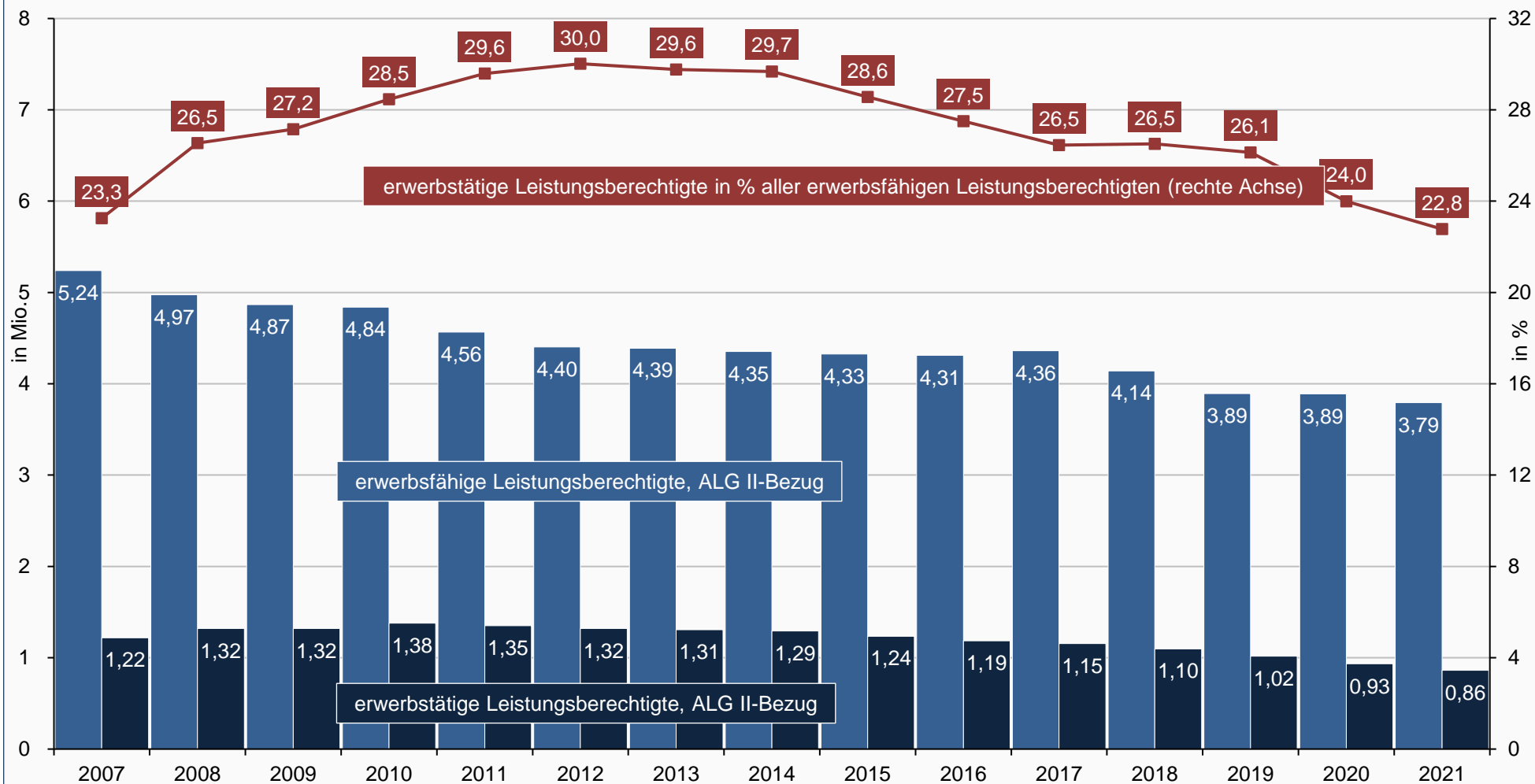


■ Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2021 in Mio. und in % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnung)

Erwerbstätige Leistungsempfänger*innen im SGB II 2007 - 2021

Unter den Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) findet sich eine nennenswerte Zahl von Personen, die zugleich erwerbstätig sind und deren Arbeitsentgelt so niedrig ist, dass sie einen Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherungsleistung haben. Waren es im Jahr 2007 noch 23,3 %, so ist der Anteil dieser Personen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zum Jahr 2012 auf 30,0 % gestiegen. Seit dem Jahr 2014 kommt es zu einem schrittweisen Rückgang. Im Jahr 2021 liegt der Anteil der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 22,8 % erstmals wieder unter dem Wert des Jahres 2007.

Die absolute Zahl der Betroffenen mit knapp 0,9 Mio. im Jahr 2021 weist im gesamten Beobachtungszeitraum nur mäßige Schwankungen auf und ist seit dem Jahr 2010 leicht rückläufig. Berücksichtigt man aber, dass die Zahl der ALG II-Empfänger*innen insgesamt ebenfalls rückläufig ist, so zeigt sich bis zum Jahr 2012 ein deutlicher Bedeutungszuwachs der Gruppe der sog. „Aufstocker*innen“.

Bei den „Aufstocker*innen“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe:

- (1) Leistungsberechtigte, die arbeitslos gemeldet sind und ihr Arbeitslosengeld II durch die Aufnahme eines Minijobs aufstocken;
- (2) Nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre ALG II-Leistungen durch das Einkommen aus einem Minijob aufstocken;
- (3) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, noch unter dem Hartz IV Niveau liegt und die ihr niedriges Einkommen (aus Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) durch das Arbeitslosengeld II aufstocken.
- (4) Selbstständige, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, ebenso unter dem Hartz IV Niveau liegt und die ebenfalls ihr Einkommen aufstocken.

Während bei den Personen der Fälle (1) und (2) das Erwerbseinkommen ein Zusatzeinkommen darstellt, das die Beträge des SGB II ergänzt, ist dies in den Fällen (3) und (4) genau umgekehrt: Hier dient das Arbeitslosengeld II als Zusatzeinkommen zum höheren (aber nicht ausreichenden) Erwerbseinkommen.

Hintergrund

Trotz der lange positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit dem Jahr 2007 sind Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) nur schwach gesunken. Aber auch die Verschlechterung des Arbeitsmarktes in Folge der Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020/2021 hatten keinen unmittelbaren Effekt auf die Empfängerzahlen. So sind im Jahresschnitt 2021 etwa 5,3 Millionen Menschen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen (vgl. [Abbildung III.56](#)). Sie sind hilfebedürftig, da sie ihren Lebensunterhalt und den

ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsberechtigten zählen etwa 72 % als erwerbsfähig und 28 % als nicht erwerbsfähig (bei Letzteren handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren).

Erwerbstätige haben immer dann Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Empfängergruppen (zur Struktur der abhängig Beschäftigten vgl. [Abbildung IV.81](#)):

- *Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte*: Etwas mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Von diesen gehen etwa 23 % der Aufstocker*innen einer Vollzeittätigkeit nach. Niedriglöhne (vgl. [Abbildung III.32](#)) sind ein zentraler Grund für die Hilfebedürftigkeit dieser Personengruppe. Denn das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit deckt das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht ab. Das Arbeitslosengeld II wirkt hier wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert.
- *Selbstständige*: Zu den erwerbstätigen Aufstocker*innen zählen auch Selbstständige, deren Einkommen ebenfalls nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Ihr Anteil an allen Aufstocker*innen nahm bis zum Jahr 2015 auf 9,5 % zu, sank jedoch danach wieder und liegt im Jahr 2021 bei 8,9 %. Das Geschäftsmodell einer nicht existenzsichernden Selbstständigkeit wird durch Steuermittel subventioniert.
- *Arbeitslose mit Minijob*: Arbeitslose können eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Diese Personen bleiben arbeitslos und arbeitsuchend, von den 450 Euro Zuverdienst werden 170 Euro anrechnungsfrei gestellt. Einer der Gründe ist, dass nur ein Minijob gefunden wird. Oder aber, dass wegen der Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei reduzierten Arbeitszeiten möglich ist.
- *Nicht-Arbeitslose mit Minijob*: Zu den Aufstocker*innen zählen neben den erwerbstätigen und arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen personellen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Auch hier ist es möglich, dass das Arbeitslosengeld II durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzt wird. Die beiden Gruppen mit Minijob machen zusammen ein Drittel der Aufstocker*innen aus.

Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach geändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen. Der absolute Freibetrag liegt bei 100 €, in den Verdienstbereichen zwischen 100 € und 1.000 € sowie zwischen 1.000 € und 1.200 € (bei Leistungsberechtigten mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) bleiben weitere 20 % sowie weitere 10 % anrechnungsfrei. Bei einem 450 € Beschäftigungsverhältnis wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag des ALG II um 280 € gekürzt, 170 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.